

VTB · Postfach 22 15 21 · 80505 München

Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Verbraucherschutz
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

per E-Mail: Referat52_2@stmuv.bayern.de

Verband der Bayerischen
Textil- und Bekleidungsindustrie e.V.

Hauptgeschäftsstelle München:
Gewürzmühlstraße 5
80538 München
Telefon: 089 212149-0
Telefax: 089 291536
E-Mail: info@vtb-bayern.de

www.vtb-bayern.de

München, 15. September 2025
sts / bs

Verbändeanhörung
Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und anderer Rechtsvorschriften
I.Z.: 52.2-U4502-2024/2-174
Stellungnahme des Verbandes der Bayerischen Textil- und Bekleidungsindustrie e.V.
(Bayerisches Lobbyregister Nr. DEBYLT0087)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die mit Schreiben vom 29.07. und 01.08.2025 eingeräumte Möglichkeit, zu dem Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und anderer Rechtsvorschriften (Stand 29.07.2025) Stellung zu nehmen.

Einführung eines Wasserentnahmeentgelts (sogenannter Wassercent)

Die Regelungen für die Festsetzung und Erhebung des Wasserentnahmeentgelts sollen in Artikel 78 bis 81 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) aufgenommen werden. Als Grundkonzept ist ein Wasserentnahmeentgelt ab einer Gesamtentnahmemenge von 5.000 Kubikmetern pro Kalenderjahr für alle Entnehmer und Verbraucher im weiteren Sinne von Wasser (Wasserversorger, Wasserzweckverbände und Nutzer eigener Brunnen) vorgesehen. Das Wasserentnahmeentgelt soll 10 Cent je Kubikmeter betragen. Das Wasserentnahmeentgelt ist als Steuerungs-/Lenkungsinstrument für eine möglichst sparsame und effiziente Wassernutzung gedacht.

Selbstverständlich ist Wasser ein besonders kostbares Gut, das es zu schützen gilt und das auch künftigen Generationen zuverlässig zur Verfügung stehen muss. Die Unternehmen der bayerischen Textil- und Bekleidungsindustrie fühlen sich der Schonung der natürlichen Wasserkreisläufe sehr verpflichtet. Die gesetzliche Zielsetzung, durch die Einführung eines Wasserentnahmeentgelts eine gewisse Lenkungswirkung im Hinblick auf die schonende Nutzung der in Bayern vorhandenen Wasserressourcen zu erzielen, befürworten wir deshalb im Grundsatz. Gleiches gilt hinsichtlich der streng zweckgebundenen Verwendung der Einnahmen aus dem Wasserentnahmeentgelt für den Wasser- und Trinkwasserschutz.

Kritisch sehen wir jedoch, dass der Gesetzentwurf den Interessen des produzierenden Gewerbes, insbesondere der kleinen und mittelständischen wasserintensiven Betriebe der Textil- und Bekleidungsindustrie am Standort Bayern, nicht hinreichend Rechnung trägt.

1. Erfordernis einer Ausnahme-/Härtefallregelung für wasserintensive Betriebe des produzierenden Gewerbes

Auszug aus dem Koalitionsvertrag von CSU und Freien Wählern für die Legislaturperiode 2023 bis 2028 „Freiheit und Stabilität“:

In der Steuerpolitik lautet unsere Grundphilosophie: Weniger bringt mehr. Steuererhöhungen lehnen wir ab. Wir wollen Entlastungen für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen. Gerade in Zeiten hoher Inflation und immer höherer Preise wären höhere Steuern zusätzliche Preistreiber. Wir setzen auf das Gegenteil: Preisbremsen für Bürgerinnen und Bürger, Mittelstand und Industrie.

Der vorliegende Gesetzentwurf zur Einführung eines Wasserentnahmeentgelts entspricht nicht dieser Grundphilosophie und führt für viele wasserintensive Betriebe des produzierenden Gewerbes und insbesondere der bayerischen Textil- und Bekleidungsindustrie zu einer erheblichen zusätzlichen finanziellen Belastung. Unter Artikel 78 Abs. 3 Nrn. 1 – 13 BayWG sind zahlreiche Ausnahmen von der Erhebung des Wasserentnahmeentgelts geregelt. Die wasserintensiven Betriebe des produzierenden Gewerbes finden hier jedoch keine Berücksichtigung.

Am Standort Bayern gibt es sehr wasserintensive Betriebe der Textil- und Bekleidungsindustrie. Dies betrifft in erster Linie die textilveredelnden Betriebe, die Hersteller technischer Textilien aber etwa auch die vliesstoffherstellende Industrie. Je nach Betriebsart und -größe ist die jährliche Wasserbezugsmenge in derartigen Betrieben erheblich. In einem mittelständischen Betrieb der

Textilveredlung kann die jährliche Wasserbezugsmenge bis zu rund 300.000 Kubikmetern betragen. Die Einführung des Wasserentnahmeentgelts wird deshalb für diese Unternehmen zu einer erheblichen finanziellen Mehrbelastung führen.

Das Wasserentnahmeentgelt wird zu den erheblichen Kosten hinzutreten, die bereits seit jeher mit dem Wasserverbrauch verbunden sind. So wird die Brauchwassermenge, die beispielsweise von einem Betrieb der Textilveredlung entnommen und aufbereitet, enthärtet und aufgeheizt wird, um das Wasser für die Textilfärberei einsetzen zu können, schon jetzt aufgrund der bestehenden ökonomischen Notwendigkeit soweit irgendwie möglich minimiert. Die betroffenen Betriebe haben in den zurückliegenden Jahren und Jahrzehnten umfangreiche Maßnahmen zur Wasserverbrauchsreduktion ergriffen. Weitere Spielräume für Einsparungen sind aus technischen Gründen regelmäßig kaum vorhanden.

Die bereits bestehenden Kosten für die Enthärtung, aber insbesondere für das Aufheizen des Wassers und auch für dessen nachgehende Klärung entfalten in der Summe bereits jetzt eine starke Lenkungswirkung zur Minimierung des Wassereinsatzes. Eine zusätzliche Lenkungswirkung durch das Wasserentnahmeentgelt kann aufgrund dessen faktisch überhaupt nicht mehr erzielt werden. Das Wasserentnahmeentgelt wird für die betreffenden Unternehmen schlichtweg eine zusätzliche finanzielle Belastung darstellen.

Im Ergebnis wird das Wasserentnahmeentgelt für die betreffenden Unternehmen eine zusätzliche Abgabe in erheblicher Höhe sein. Das Wasserentnahmeentgelt ist damit genau das Gegenteil dessen, was im Koalitionsvertrag für die Legislaturperiode 2023 bis 2028 als (richtige!) Grundphilosophie niedergelegt ist.

Die Produktion in den betreffenden Unternehmen der Textil- und Bekleidungsindustrie ist nicht nur wasserintensiv, sondern auch durch einen sehr hohen Energieverbrauch gekennzeichnet. Die Betriebe sind darüber hinaus sehr kapitalintensiv und unterliegen höchsten Umweltstandards. Die Kostenbelastung der Unternehmen ist gegenwärtig in der Summe derart hoch, dass zusätzliche Belastungen unbedingt vermieden werden müssen. Ganz im Gegenteil: Die bereits bestehenden Belastungen müssen dringend reduziert werden.

Gerade die angesprochenen energie- und wasserintensiven Betriebe sind ein nicht zu ersetzendes zentrales Glied in der textilen Wertschöpfungskette. Diese reicht von der Produktion von Natur- und Chemiefasern über die Spinnerei (Produktion von Garnen), Weberei/Strickerei (Herstellung von Flächen- und Strickgeweben), die Veredelung (Vorbehandlung, Färben, Drucken, Ausrüsten) bis hin zur Konfektionierung von Textilien und Bekleidung.

Der Erhalt dieser hochgradig arbeitsteiligen und spezialisierten textilen Kette und insbesondere der energie- und wasserintensiven Betriebe in Bayern ist nicht nur für die gesamte bayerische Textil- und Bekleidungsbranche von größter Bedeutung, sondern auch für zahlreiche andere Industriezweige, die auf die Zulieferung textiler Produkte angewiesen sind. Dies betrifft die Automobilindustrie genauso wie etwa Umwelttechnologien, medizinische Produkte, Bauindustrie, Transport und öffentlicher Verkehr, usw.

Beispielsweise sind in Bayern ansässige hochspezialisierte Textilveredlungsbetriebe mit ihrer Erfahrung und ihrem Knowhow unabdingbar für Konfektionäre von Schutztextilien oder Webereien, die zertifizierte unbrennbare und treibstoff- sowie chemikalienabweisende Feuerwehrsutzbekleidung herstellen. Die in Bayern ansässigen Textilveredler können schwierig zu verarbeitende Spezialfasern einfärben und sicherstellen, dass die hohen Normungs-, Zertifizierungs- und Qualitätsstandards für Schutzbekleidung eingehalten und auch kurzfristige Bedarfe seitens der Einsatzkräfte abgedeckt werden können. Gleiches gilt etwa für OP-Mäntel und OP-Abdecktücher, medizinische Kompressionstextilien, Chemikalienschutzanzüge, antistatische Kleidung, schuss-sichere Westen, Motorrad-Schutzbekleidung, Outdoorbekleidung und vieles mehr.

Allein die geschlossene textile Kette gewährleistet kurze Reaktionszeiten und die Versorgung mit hochspezialisierten Produkten von höchster Qualität.

Es ist deshalb unabdingbar, dass für die entsprechend wasserintensiven Betriebe des produzierenden Gewerbes in die gesetzliche Regelung eine effektive und unbürokratische Ausnahme- bzw. Härtefallregelung aufgenommen wird:

In sachlich begründeten Fällen muss es der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde möglich sein, bei (kleinen und mittelständischen) wasserintensiven Betrieben des produzierenden Gewerbes nach billigem Ermessen von der Erhebung des Wasserentnahmeentgelts abzusehen. Eine entsprechende Ausnahme- bzw. Härtefallregelung muss so ausgestaltet sein, dass sowohl Betriebe mit eigenem Brunnen als auch Betriebe, die ihr Wasser von einem Wasserversorger beziehen, gleichermaßen Berücksichtigung finden.

Die Summe der Steuern, Abgaben und Gebühren ist für die betreffenden Unternehmen nicht mehr tragbar.

2. Grundsatz „gerecht, fair, einfach und nachhaltig“

Die Erhebung und Verwendung des Wasserentnahmeentgelts sollen nach dem Grundsatz „gerecht, fair, einfach und nachhaltig“ erfolgen. Wir sind der Auffassung, dass der Gesetzentwurf dem Grundsatz „gerecht, fair, einfach und nachhaltig“ nur teilweise Rechnung trägt.

Das Ziel des Gesetzentwurfs, die Umsetzung des Wasserentnahmeentgelts bürokratiearm, einfach und effizient auszugestalten, verdient volle Unterstützung.

In der tatsächlichen Ausgestaltung dieses Grundsatzes im Gesetzentwurf sehen wir ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen Verbrauchern mit eigenem Brunnen einerseits und Verbrauchern, die ihr Wasser über einen Versorger beziehen, andererseits. Es stellt sich durchaus die Frage, ob der Gesetzentwurf dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit bei der Belegung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen mit Steuern, Abgaben und Gebühren hinlänglich Rechnung trägt.

Für weitere Fragen und Diskussionen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VERBAND DER BAYERISCHEN TEXTIL-
UND BEKLEIDUNGSINDUSTRIE E. V.



Stefan Satl
Hauptgeschäftsführer